

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)

1.1

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.
Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2

Die Sicherheitskoordination obliegt:

dem Auftragnehmer

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

In den von der Baumaßnahme betroffenen Räumen

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2

Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:
Wie vorhanden in Abstimmung mit der Bauleitung.

2.3

Wasseranschlüsse (Durchmesser/Leistung):

Die Nutzung vorhandener Wasserzapfstellen 1/2" ist in Abstimmung mit der Bauleitung oder dem Hausmeister möglich.

2.4

Stromanschlüsse (Durchmesser/Leistung)

Die Nutzung vorhandener Schukosteckdosen 230 V 16 A ist in Abstimmung mit der Bauleitung oder dem Hausmeister möglich.

2.5

Sonstige Anschlüsse (Art/Durchmesser/Leistung)

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3–2.5):

Die Kosten des Verbrauchs müssen nicht erstattet werden. Der Verbrauch ist auf das Notwendige zu beschränken.

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1

Mit der Ausführung ist zu beginnen.
s. beigefügten Bauzeitenplan

3.2

Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen
s. beigefügten Bauzeitenplan

3.3

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen gem. § 5 Abs. 1:
s. beigefügten Bauzeitenplan

3.4

Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Es werden keine Vertragsstrafen vereinbart.

5. Rechnungen (§ 14)

5.1

Alle Rechnungen sind beim Architekten / Fachplaner zweifach einzureichen.

5.2

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach einzureichen.

6. Sicherheitsleistungen (§ 17)

6.1

Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 v. H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt,

Abschlagszahlungen

einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

Rückgabezeitpunkt (§ 17 Abs. 8 Nr. 2)

6.2

Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 421,
- die Mängelansprüche das Formblatt 422 und
- für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt 423 zu verwenden.

7. Abnahme (§ 12 Nr. 4)

Eine wirksame Abnahme liegt nur vor, wenn die Leistung förmlich abgenommen worden ist. Konkludent erklärte Annahmen scheiden aus.

Die Bestandsunterlagen sind in der im Leitungsbeschreibung beschriebenen Form 14 Tage vor der Abnahme im Stehordner und in gleicher Ordnung in der zur Verfügung gestellten Cloud zu übergeben (s. auch 10.1)

8. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Es gelten die Verjährungsfristen gem. § 13 Absatz 4 VOB/B, in der Regel 4 Jahre

9. – frei –

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Fehlende Sachverständigenabnahmen und Bestandsunterlagen

Unabhängig von den unter Nr. 6 vereinbarten Sicherheiten und den im Leistungsverzeichnis vereinbarten Vergütungen für die Bestandsunterlagen wird der Fertigstellungsgrad bis zur vollständigen Vorlage der vollständigen Bestandsdokumentation (ggf. einschl. mängelfreier Sachverständigenabnahme) mit maximal 95 % gewertet. Die Bestandsdokumentation ist auf Grundlage der Positionen des Leistungsverzeichnisses, bzw. der Schlussrechnung aufzubauen. Der Auszahlungsbetrag von Abschlags- oder Schlusszahlungen wird entsprechend berechnet.